

Die neuen Regelungen zum Befahren der Enz im Überblick:

In der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** ist

1. das Befahren der Enz von der Landkreisgrenze bei Roßwag bis zum Fußgängersteg am Alten Badplatz in Vaihingen/Enz mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Kanus, Boote, SUP`s, waterbikes etc.) unzulässig.
2. das Befahren der gesamten Enz im Landkreis Ludwigsburg mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, die in der Regel stehend betrieben werden (z.B. SUP`s, waterbikes etc.), unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

1. Auf Gemarkung Vaihingen/Enz ist das Fahren mit Stand-up-paddling-boards im innerstädtischen Bereich zwischen dem Fußgängersteg am Alten Badplatz und dem Wehr des Triebwerks T 30, Enzgasse (SUP-Zone 1) erlaubt.
2. Auf Gemarkung Bietigheim-Bissingen ist das Fahren mit Stand-up-paddling-boards zwischen dem Einstieg am Bad am Viadukt und dem Wobachsteg (SUP-Zone 2) erlaubt.

Die SUP-Zonen sind auf der Übersichtskarte des Faltblatts „Kanufahren auf der Enz“ abgebildet

Bitte auch weiterhin die Pegelregelung einhalten:

vom Freibad Vaihingen/Enz bis zur Sägmühle Bissingen

In dem Gewässerabschnitt ist das Befahren der Enz

- vom **01. Mai bis 30. September** bei einem Pegelstand zwischen **45 cm und 64 cm** nur mit einer geführten Tour möglich. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Deutschen Kanuverbandes (DKV).

- **ganzjährig** verboten bei einem Pegelstand **unter 45 cm**.

Maßgebend ist der Tagesmittelwert des Vortages am Pegel Vaihingen/Enz.

Dieser kann über die Telefon Nr. 07042 / 1 71 11 und über die Hochwasservorhersagezentrale BW ([HVZ](#)) abgerufen werden.